Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 49 (2022)

Heft: 2

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Bundeshaus 27

Der Prozess der Lebenskontrolle erfolgt jetzt automatisch

Die Schweizerische Ausgleichskasse verbessert den Prozess der Lebenskontrollen durch einen automatisierten Austausch. Dieser wird das Verfahren für einen Grossteil der Schweizer Staatsangehörigen, die eine AHV-/IV-Rente beziehen, vereinfachen.

Bisher mussten alle Versicherten, die eine AHV/IV-Leistung bezogen, in regelmässigen Abständen eine Lebensbescheinigung an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) senden, um die Auszahlung der Rente ohne Unterbruch zu gewährleisten. Dieser sowohl für die SAK als auch für die Versicherten aufwendige Prozess wird ab diesem Jahr durch die Einführung eines automatisierten Austauschs zwischen den verschiedenen Verwaltungen, einschliesslich des EDA, vereinfacht.

Konkret bedeutet dies, dass im Ausland niedergelassene Schweizer Staatsangehörige, die bei der Schweizer Vertretung ihres Wohnsitzlandes ordnungsgemäss angemeldet sind, grundsätzlich keinen Antrag auf eine Lebensbescheinigung mehr erhalten werden, da diese Informationen direkt vom Auslandschweizerregister an die SAK übermittelt werden.

Schweizer Staatsangehörige, die nicht bei den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen gemeldet sind, erhalten weiterhin Anträge auf Einreichung von Lebensbescheinigungen. In diesem Fall müssen die Betroffenen dieses Dokument wie gehabt ausfüllen und bestätigen lassen, um zu verhindern, dass ihre Rente ausgesetzt wird.

Bitte beachten Sie, dass das neue Verfahren ab dem Jahr 2022 gilt und dass Personen, die ihre Lebensbescheinigung für das Jahr 2021 noch nicht zurückgesendet haben, weiterhin dazu verpflichtet sind, dies zu tun.

Das neue, vereinfachte Verfahren ändert jedoch nichts an der Verpflichtung, die Kasse direkt über alle Änderungen des persönlichen Status wie Adressänderungen, Änderungen des Zivilstandes und so weiter zu informieren. Anfang 2022 hat die SAK zudem eine Informationskampagne gestartet, welche über das ganze Jahr hinweg gestaffelt sein wird. Jede versicherte Person wird zu dem Zeitpunkt, an dem sie das entsprechende Formular für die Lebensbescheinigung hätte erhalten sollen, persönlich informiert.

Änderungen melden: http://revue.link/zaskontakt

Verpassen Sie nicht die gesetzliche Frist

Für gleichgeschlechtliche Paare, die vor dem 1. Juli 2022 im Ausland geheiratet und keine vermögens- bzw. ehevertragliche Abmachung geschlossen haben, hat die Annahme der Vorlage «Ehe für alle» (siehe «Revue» 1/2022) rückwirkend Auswirkungen auf den Güterstand: Bei Anwendbarkeit von Schweizer Recht gilt für sie von Gesetzes wegen rückwirkend Errungenschaftsbeteiligung anstatt Gütertrennung. Aus diesem Grund kann jede Ehegattin bzw. jeder Ehegatte bis am 30. Juni 2022 der anderen Ehegattin bzw. dem anderen Ehegatten schriftlich bekannt geben, dass der bisherige Güterstand beibehalten wird. Die Erklärung muss eigenhändig unterzeichnet werden.

Eidgenössische Abstimmungen

Die Abstimmungsvorlagen werden durch den Bundesrat mindestens vier Monate vor dem Abstimmungstermin festgelegt.

Alle Informationen zu Abstimmungsvorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates etc.) finden Sie unter www.admin.ch/abstimmungen oder in der App «VoteInfo» der Bundeskanzlei.

Der Bundesrat hat beschlossen, am 15. Mai 2022 die drei folgenden eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung zu bringen:

- Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG);
- Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz);
- Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Volksinitiativen

Die folgenden eidgenössischen Volksinitiativen wurden bis Redaktionsschluss neu lanciert (Ablauf der Sammelfrist in Klammern):

- Eidgenössische Volksinitiative «Für einen Tag Bedenkzeit vor jeder Abtreibung (Einmal-darüber-schlafen-Initiative)»
 (21.6.2023)
- Eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz von ausserhalb des Mutterleibes lebensfähigen Babys (Lebensfähige-Babysretten-Initiative)» (21. 6. 2023)
- Eidgenössische Volksinitiative «Volk und Stände entscheiden über dringlich erklärte Bundesgesetze!» (25.7.2023)

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Volksinitiativen > Hängige Volksinitiativen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des EDA: Konsularische Direktion, Abteilung Innovation und Partnerschaften Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz www.eda.admin.ch, E-Mail: kdip@eda.admin.ch

Das EDA ist für Sie da – aber nicht in jedem Fall

Sie reisen oder leben im Ausland? Sie verbringen Ihren Ruhestand an der Sonne? Ihre Weltreise führt Sie an abgelegene Landstriche? Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten unterstützt Sie bei Problemen – vorausgesetzt, dass Sie alles zu deren Verhinderung getan haben, was man vernünftigerweise erwarten kann.

Unter den Aufgaben des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nimmt die Unterstützung für reisende oder im Ausland wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger einen bedeutenden Platz ein. Angesichts der fast 800 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und der Millionen von Reisen, die Schweizer und Schweizerinnen jedes Jahr ausserhalb unserer Grenzen unternehmen, erstaunt es nicht, dass unsere Konsulate täglich zu deren Unterstützung herangezogen werden. Die Arbeit des EDA hat hier eine administrative Dimension, ähnlich einer Gemeindeverwaltung, umfasst jedoch auch Unterstützung bei Schwierigkeiten oder in Situationen, die besonderen Schutz erfordern.

Doch Achtung: Diese Unterstützung ist nicht allumfassend und man hat auch keinen absoluten Anspruch darauf. Eine kleine Erinnerung an die Prinzipien der Eigenverantwortung und der Subsidiarität in konsularischen Angelegenheiten.

Das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip, dass «jede Person Verantwortung für sich selbst wahrnimmt» 1), widerspiegelt sich in den Bestimmungen über die konsularische Arbeit: «Jede Person trägt die Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts.» 2) Dies bedeutet, dass der Zugang zu den angebotenen Leistungen und der Schutz bei leichtsinnigem oder waghalsigem Verhalten und einer mangelhaften Vorbereitung begrenzt sind. Laut dem Prinzip der Subsidiarität, das auch für Fragen des konsularischen Schutzes gilt, kommt ein Eingreifen durch das EDA nur

dann infrage, wenn die betroffene Person keinen Weg findet, sich selbst zu helfen. Hier muss betont werden, dass keinerlei Anspruch auf ein solches Eingreifen besteht.

Es ist demnach Sache jeder Schweizer Bürgerin und jedes Schweizer Bürgers im Ausland, die nötigen Vorbereitungen zur Vermeidung schwieriger Situationen zu treffen und im Fall von Schwierigkeiten selbst nach Lösungen zu suchen. Dazu stehen allen Betroffenen zahlreiche Hilfsmittel des EDA zur Verfügung.

Für (zukünftige) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer muss der erste Reflex derjenige sein, sich bei der zuständigen Landesvertretung anzumelden. Diese Anmeldung ist Be-

Es liegt an Ihnen, alles Notwendige zu tun, um Ärger zu vermeiden. Letztlich ist jeder Mensch ist für sich selbst verantwortlich. Foto Chunip Wong, iStock sam, die zahlreichen Informationen und Ratschläge auf der Website des EDA zu durchforsten. Diese direkt über die Startseite des EDA zugänglichen Informationen (Rubrik «Leben und Arbeiten im Ausland» > «Vorbereitungen Auslandaufenthalt, Aus- und Rückwanderung»)

dingung für die Eintragung ins Aus-

landschweizerregister und den Zu-

gang zu konsularischen Leistungen.

Ob dies nun vor Ort oder während der

Vorbereitungen geschieht: Es ist rat-

Reisende müssen die Ratschläge für Reisende beachten, ihre Reisen via

betreffen verschiedene Phasen des

Auswanderns oder der Rückkehr in

die Schweiz und enthalten viele nütz-



App oder Website im Travel-Admin-System registrieren und die auf diesem Weg erhaltenen Empfehlungen befolgen. Die Travel-Admin-App bietet ausserdem zahlreiche nützliche Informationen für die Reisevorbereitung in der Form von Checklisten, die durch Informationen auf der Website des EDA ergänzt werden (Rubrik «Reisehinweise & Vertretungen»).

Das EDA kann nach Bedarf – und wenn die Prinzipien der Eigenverantwortung und der Subsidiarität befolgt worden sind – seine Unterstützung anbieten, dies sowohl individuell als auch kollektiv, wie dies bei der grossen Rückführungsaktion im Frühling 2020 im Rahmen der Covid-19-Krise der Fall war.

- 1) Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- ²⁾ Art. 5 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland





Das EDA ist für Sie da!

Das EDA steht Ihnen via «Helpline EDA» tagtäglich rund um die Uhr als zentrale Anlaufstelle zu all Ihren konsularischen Anliegen beratend und unterstützend zur Seite. Es erbringt für Sie die verschiedensten konsularischen Dienstleistungen über sein weltweites Vertretungsnetz, das auch den Kontakt zur Auslandschweizergemeinschaft pflegt und den gegenseitigen Austausch fördert. Wichtige Informationen, etwa die Reisehinweise, veröffentlicht es über die gängigen Kommunikationskanäle und die App Travel Admin. Und sollten Sie sich einmal in einer Notlage befinden, kann Ihnen das EDA konsularischen Schutz bieten.



Das Prinzip der Eigenverantwortung

Doch Vorsicht: Das Auslandschweizergesetz (ASG) basiert auf dem wichtigen Grundsatz der Eigenverantwortung, der sich auch in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet. Jede Person trägt demnach die Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Ausland. Dies bedeutet nicht, dass der Bund seine Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland in Notlagen im Stich lässt. Seine Unterstützung kommt aber nur subsidiär und damit nur dann in Betracht, wenn eine Person zuvor alle Mittel zur Selbsthilfe ausgeschöpft hat.



Herausforderungen aus eigener Kraft meistern

Der Bund kann gemäss Auslandschweizergesetz natürliche und juristische Personen im Ausland unterstützen, wenn diesen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. Der Bund erwartet also, dass jede und jeder bei der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts oder der Ausübung einer Tätigkeit im Ausland persönliche Verantwortung übernimmt, sich informiert, risikogerecht und gesetzeskonform verhält und auftretende Schwierigkeiten aus eigener Kraft oder mit der Hilfe Dritter zu meistern versucht.



Sozialhilfe und konsularischer Schutz

Der Bund kann Auslandschweizerinnen und -schweizer unter gewissen Voraussetzungen vor drohender Bedürftigkeit schützen und Sozialhilfe leisten. Auch kann er Schweizer Staatsangehörigen im Ausland konsularischen Schutz gewähren. Sozialhilfe und konsularischer Schutz sind aber nur subsidiär möglich: Der Bund hilft also grundsätzlich nur, wenn Betroffene ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften oder mittels privater oder staatlicher Hilfe bestreiten können. Respektive wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Dritthilfe zu wahren.



Wann der Bund nicht helfen kann

Auch wenn die Bürgerinnen und Bürger eigenverantwortlich handeln und der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt ist, besteht gemäss Auslandschweizergesetz kein Rechtsanspruch auf konsularischen Schutz. So kann der Bund eine Hilfeleistung namentlich dann verweigern oder begrenzen, wenn andere Personen dadurch gefährdet werden, die Betroffenen sich fahrlässig verhalten oder frühere Hilfeleistungen missbraucht haben oder die Gefahr besteht, dass die Hilfeleistung aussenpolitischen Interessen des Bundes nachteilig sein könnte. Vorbehalten bleiben aber diejenigen Fälle, in denen Leib und Leben der Betroffenen in Gefahr sind.



Dienstleistungen sind nicht kostenlos

Personen, die eine konsularische Dienstleistung beansprucht haben, schulden dem Bund dafür Kostenersatz sowie Ersatz allfälliger Gebühren. Kostenersatz ist auch geschuldet, wenn der Bund die Dienstleistung ohne Antrag der betroffenen Person, jedoch nach ihrem mutmasslichen Willen und ihren Interessen erbracht hat. Wegen Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen kann eine Gebühr oder ein Kostenersatz jedoch teilweise oder ganz erlassen werden. Dabei muss der Bund aber berücksichtigen, ob sich die betreffende Person nicht fahrlässig verhalten hat.